



Gesuch um Erwachsenenadoption

Dieses Gesuch ist zu richten an: Zentralbehörde Adoption c/o Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz, Postfach 1240, 6431 Schwyz.

Ich stelle das Gesuch um Adoption des volljährigen «Adoptivkindes»:

Adoptivvater/Adoptivmutter (Gesuchsteller/Gesuchstellerin)

Familienname	_____
Vornamen	_____
Geburtsdatum	_____
Geburtsort	_____
Geschlecht	_____
Heimatort / Heimatstaat	_____
Zivilstand	_____
Wohnadresse	_____
Telefonnummer privat	_____
Natelnnummer	_____
E-Mail-Adresse	_____
Aktueller Beruf	_____
Arbeitspensum	_____
Nettolohn pro Monat	_____

volljähriges «Adoptivkind»

Familienname	_____
Vornamen	_____
Geburtsdatum	_____
Geburtsort	_____
Geschlecht	_____

Heimatort / Heimatstaat _____
Zivilstand _____
Wohnadresse _____
Telefonnummer privat _____
Natelnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Ich habe dem volljährigen «Adoptivkind» seit _____ bis _____ in meinem Haushalt Pflege und Erziehung erwiesen.

Gemäss Art. 267a Abs. 3 ZGB kann der zu adoptierenden volljährigen Person die Weiterführung des bisherigen (Familien-)Namens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Die Namensänderung einer zu adoptierenden volljährigen Person hat keine Auswirkungen auf die Namensführung von Personen, deren Name sich aus dem bisherigen Namen der zu adoptierenden Person ableitet, es sei denn, diese stimmen einer Namensänderung ausdrücklich zu (Art. 267a Abs. 4 ZGB).

Beantragt die zu adoptierende volljährige Person die Weiterführung des bisherigen Familiennamens?

Wenn ja, Begründung: _____

Beweggründe für die Adoption

Die Rechtswirkungen der Adoption sind mir bekannt:

- Die zu adoptierende Person wird rechtlich in jeder Beziehung mein Kind. Namentlich begründet die Adoption meine umfassende Unterhaltspflicht und das volle gegenseitige Erbrecht.
- Das volljährige «Adoptivkind» wird durch die Adoption ggf. meinen Familiennamen erhalten.

- Alle Rechtsbeziehungen der zu adoptierenden Person zu ihren leiblichen Eltern und deren Familie erlöschen.
- Die rechtskräftige Adoption ist unauflöslich.
- Bei Volljährigen bleibt die Adoption ohne Bürgerrechtswirkung. Artikel 267b ZGB bestimmt, dass nur das unmündige Kind das Bürgerrecht der Adoptiveltern erhält.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnende bestätigt ausdrücklich, über die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Art. 264 ff vollumfänglich orientiert zu sein.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Diesem Gesuch stimmen zu:

Ort und Datum

Unterschrift der zu
adoptierenden Person
